

## Kurzinformation

# Bedenk- und Stabilisierungsfrist für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung

Personen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind oder waren, befinden sich in sehr schwierigen Lebenssituationen. Sie haben häufig physische oder psychische Gewalt erfahren oder wurden bedroht. Sie verfügen oft kaum über finanzielle Mittel oder eine sichere Unterkunft und brauchen nach **Beendigung der Ausbeutung Zeit, um sich zu erholen**. Ein **zentrales Opferrecht** von Betroffenen von Ausbeutung und Menschenhandel ist deshalb die sog. **Bedenk- und Stabilisierungsfrist**.

### Ziele der Bedenk- und Stabilisierungsfrist

Sinn und Zweck dieser Frist ist zunächst, Schutz ohne Bedingungen zu gewähren.

Damit soll Betroffenen von Menschenhandel Zeit eingeräumt werden, um:

- sich von den Folgen der Tat zu erholen,
- sich dem Einfluss der Täter\*innen entziehen zu können,
- sich ihrer aktuellen Situation bewusst zu werden und sich zu stabilisieren,
- Beratung in Anspruch zu nehmen und über ihre Rechte informiert zu werden,
- fundierte Entscheidungen über ihre weitere Zukunft zu treffen,
- sich in voller Kenntnis der Sachlage – und unter Abwägung der Gefahren, denen sie sich aussetzen – für oder gegen Aussagen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden oder
- sich ggf. auf ihre freiwillige Ausreise vorzubereiten.

**Die Bedenk- und Stabilisierungsfrist gilt unabhängig von einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Sie ist für mindestens drei Monate zu gewähren; aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind während dieser Zeit nicht zulässig.**

Darüber hinaus ist in dieser Zeit eine vorübergehende **Sicherung des Lebensunterhalts** gewährleistet.

Neben Aspekten des **Opferschutzes**, liegen der Bedenk- und Stabilisierungsfrist **auch strafrechtliche Interessen** zu Grunde: Stabile Opferzeug\*innen, die Beratung erhalten haben und deren Aufenthalt und Existenzminimum zumindest vorübergehend abgesichert ist, sind besser in der Lage, verwertbare Aussagen bei der Polizei oder vor Gericht zu machen. Dies erhöht die Erfolgsaussichten bei der Strafverfolgung der Täter\*innen.

### Rechtliche Verankerung

#### Unions- und völkerrechtliche Vorgaben

Das Recht auf eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist, auch Erholungs- und Bedenkfrist genannt, ist sowohl in der EU-Richtlinie 2004/81/EG (Art. 6) als auch in der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (Art. 13) verankert. Deutschland ist zur Umsetzung im Sinne der unions- und völkerrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

## Nationale Vorgaben

Im deutschen Aufenthaltsrecht ist die Bedenkfrist in § 59 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz umgesetzt:

*(7) Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate.*

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsrecht enthält im entsprechenden Absatz (50.2a.1.2) folgende Punkte, die aus opferrechtlicher Sicht besonders wichtig sind:

- Für „konkrete Anhaltspunkte“ ist die **plausible Aussage des Ausländers**, er sei Opfer einer in § 25 Abs. 4a Satz 1 Aufenthaltsgesetz genannten Straftat<sup>1</sup>, **grundsätzlich ausreichend**. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Ausländer, bei denen aus polizeilicher Sicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, anfangs häufig (noch) nicht in der Lage sind, ihre Situation als Menschenhandelsopfer darzulegen.
- Neben einer Benennung der Anhaltspunkte durch den Ausländer oder durch eine Strafverfolgungsbehörde können auch **Anhaltspunkte berücksichtigt werden, die durch eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel** benannt werden.

## Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Bedenkfrist

- Es besteht die Gefahr, dass sich Betroffene durch mangelnde Alternativen nicht dem Täter\*innenkreis entziehen können.
- Müssen Betroffene schnell und ohne Vorbereitung in ihr Herkunftsland zurückkehren, ist die Gefahr deutlich höher, dass sie erneut bedroht und ausgebeutet werden.
- Den Betroffenen drohen Mittel- und Obdachlosigkeit durch illegalisierten Aufenthalt.
- Die Gesundheit der Betroffenen ist durch einen mangelnden Zugang zu Krankenversorgung bedroht.
- Aussagen sind häufiger mangelhaft und schlechter verwertbar, wodurch die Strafverfolgung erschwert oder unmöglich wird.
- Das Vertrauen in staatliche Strukturen, welches für ein weiteres strafrechtliches Verfahren notwendig ist, kann nicht aufgebaut werden – dies wirkt einer Kooperationsbereitschaft entgegen.
- Es besteht die Gefahr, dass Betroffene in ihr Herkunftsland zurückkehren (müssen), wodurch mögliche Zeug\*innen für ein Strafverfahren verloren gehen.
- Das Kindeswohl der Kinder Betroffener ist in prekären Lebenssituationen nicht ausreichend geschützt.
- Deutschland kommt seiner Verpflichtung zum Opferschutz nicht angemessen nach.

Weiterführende Informationen finden Sie hier: [www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/rechtsgrundlagen-national/bedenkfrist](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/rechtsgrundlagen-national/bedenkfrist)

**KOK** Bundesweiter Koordinierungskreis  
gegen Menschenhandel e.V.

<sup>1</sup> Dies sind: §§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsarbeit/Zwangsprostitution, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) und § 10 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, § 11 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.